



Besteuerung der gemeinnützigen Vereine

Veranstaltung am 27.11.2025

René Solowski, Dipl. Finanzwirt (FH)

René Solowski, Landshut

Gemeinnütziger Verein





Gemeinnütziger Verein



Steuerbegünstigte Tätigkeit außerhalb des wirtschaftlichen Wettbewerbs, am Gemeinwohl orientiert, kein Gewinnstreben, keine Bereicherung ...



Systematische Einordnung des Vereins

Der Verein als Steuersubjekt im Rahmen der Körperschaftsteuer

Allgemeine Grundsätze

- ▶ Steuerrechtlich erfolgt keine Unterscheidung zwischen einem „eingetragenen Verein – e.V.“ und einem „nicht eingetragenen Verein“.
- ▶ Seit dem sog. „MoPeG“ (zum 1.1.2024) heißt der nicht eingetragene Verein nun „Verein ohne Rechtspersönlichkeit“ (§ 54 BGB).
- ▶ Der Verein ohne Rechtspersönlichkeit kann auch Träger von Rechten und Pflichten sein, aber er wird nicht zur Körperschaft
- ▶ Besteuerung erfolgt jeweils als Körperschaft, d.h. der Verein unterliegt grds. der **Körperschaftsteuer**.

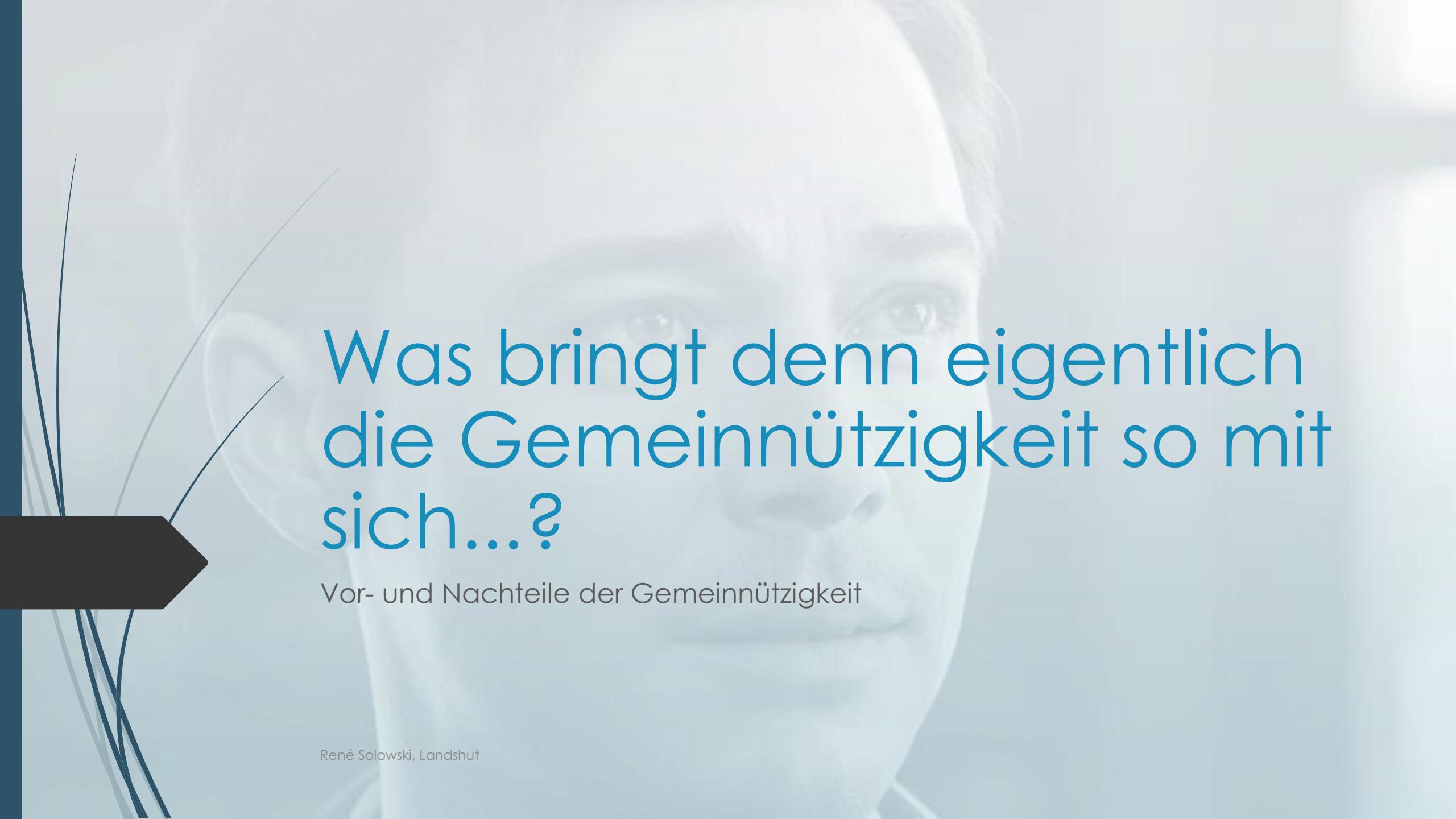
Allgemeine Grundsätze

- ▶ Vereine unterliegen **grds.** der „**normalen Besteuerung**“ (ggf. KSt, GewSt, USt, ...).
- ▶ **Funktionale Untergliederungen** stellen keine eigenen Steuersubjekte dar (z.B. Fußballabteilung und Turnabteilung).
- ▶ **Regionale Untergliederungen** sind hingegen eigene Steuersubjekte.

Allgemeine Grundsätze

Unter bestimmten Voraussetzungen gewährt das Steuerrecht Befreiungen und Steuerermäßigungen für Vereine, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der AO verfolgen (zusammengefasst als „gemeinnützige Vereine“ bezeichnet)

=> um diese steuerlichen Vorschriften geht es in dem Vortrag !

A grayscale photograph of a woman with light-colored hair and glasses, looking slightly to the side with a thoughtful expression.

Was bringt denn eigentlich die Gemeinnützigkeit so mit sich...?

Vor- und Nachteile der Gemeinnützigkeit

Vor- und Nachteile einer Gemeinnützigkeit

Vorteile

- Spenden und Zuschüsse
- Steuerbefreiungen
- Steuervergünstigungen
- Keine Gebühren bei Eintragung

Nachteile

- Zeitnahe Verwendung der Mittel
- Zweckgebundene
Mittelverwendung
- Verwaltungsaufwand

Vorteile einer Eintragung im Vereinsregister

- ▶ Verein hat eigenes Vermögen.
- ▶ Verein kann erben.
- ▶ Verein kann Eigentümer eines Grundstücks sein.
- ▶ Verein kann klagen bzw. beklagt werden.

Aber nochmals: Steuerrechtlich ist die Eintragung ohne Bedeutung!

Vorteile einer Eintragung im Vereinsregister

- ▶ Verein hat eigenes Vermögen.
- ▶ Verein kann erben.
- ▶ Verein kann Eigentümer eines Grundstücks sein.
- ▶ Verein kann klagen bzw. beklagt werden.

Dies gilt aber seit dem Modernisierungsgesetz für Personengesellschaften nur noch eingeschränkt, da der nicht eingetragene Verein nun als „Verein ohne Rechtspersönlichkeit“ dem eingetragenen Verein zivilrechtlich weitgehend gleichgestellt wird (z.B. beim Innehaben von Rechten...)



Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit

(Rechtsgrundlage = Abgabenordnung bzw. AO)



Steuerbegünstigte Zwecke

Gemeinnützige Zwecke § 52 AO

Mildtätige Zwecke § 53 AO

Kirchliche Zwecke § 54 AO



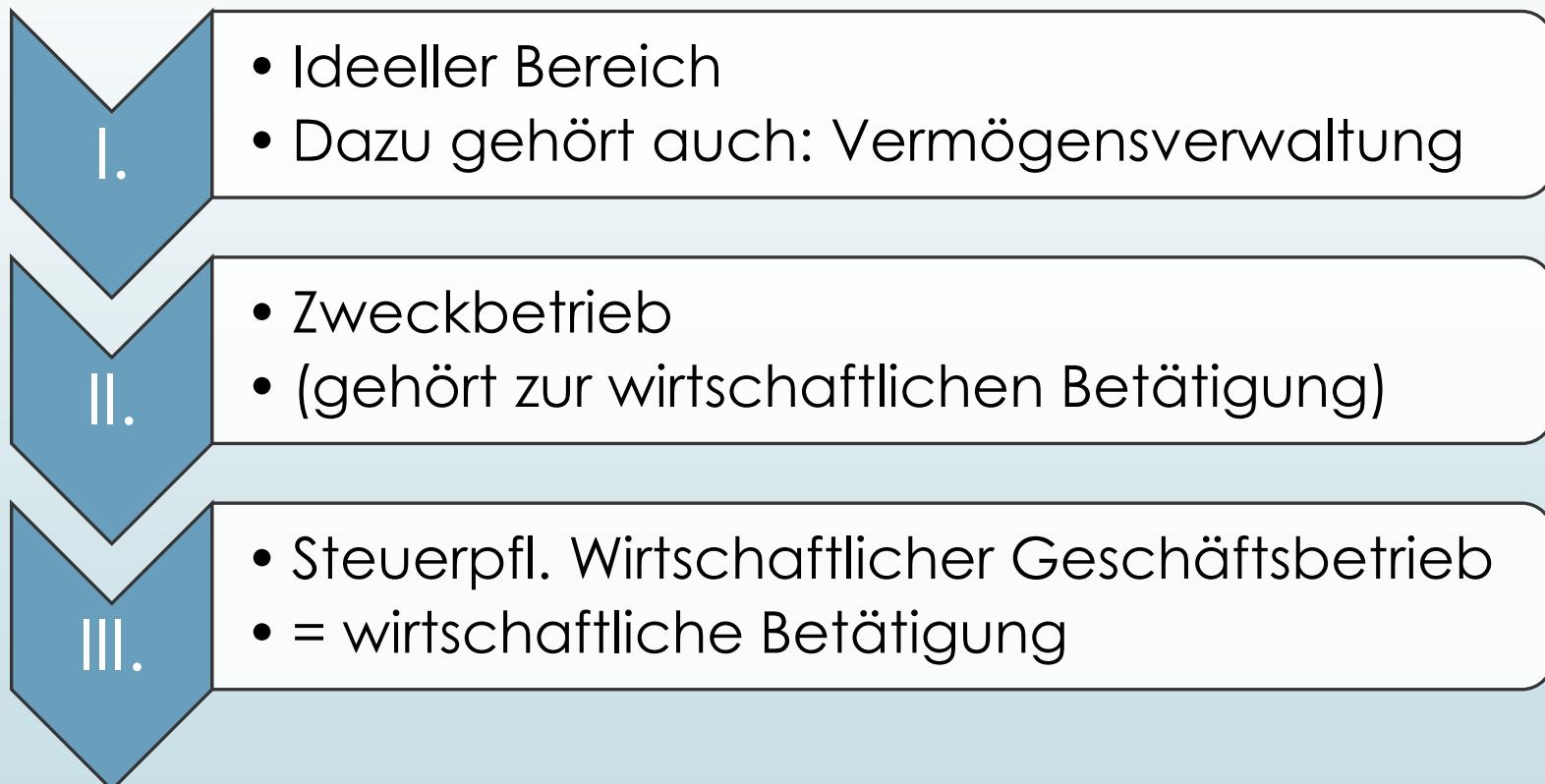
Die „drei Säulen“ der Gemeinnützigkeit

Selbstlosigkeit, § 55 AO

Ausschließlichkeit, Unmittelbarkeit

Satzung und tatsächliche Geschäftsführung

Sphären des gemeinnützigen Vereins



Steuerbegünstigte Zwecke

- ▶ Verfolgt eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, gelten besondere Steuervergünstigungen, § 51 Abs. 1 AO.
- ▶ Beachte: **Funktionale Untergliederungen** sind keine selbständigen Steuersubjekte (§ 51 Abs. 1 S. 2 AO).
- ▶ Regionale Untergliederungen führen hingegen zu eigenen Steuersubjekten.
- ▶ Keine Steuerbegünstigungen möglich, wenn Verstoß gegen das GG oder Völkerrecht.

Gemeinnützige Zwecke

- ▶ Eine Körperschaft verfolgt **gemeinnützige Zwecke**, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die **Allgemeinheit** auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet **selbstlos** und **unmittelbar** zu fördern, § 52 AO.
- ▶ Neu seit 2024: Förderung "wohngemeinnütziger Zwecke" (vergünstigte Wohnraumüberlassung an Personen im Sinne § 53 AO)
- ▶ **Beispiele:** Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung der Religion, Förderung von Kunst und Kultur, Förderung des Sports, Förderung von Heimatpflege, Heimatkunde, Umwelt, Kriminalprävention, ...

Mildtätige Zwecke

- ▶ Eine Körperschaft verfolgt **mildtätige Zwecke**, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe anderer angewiesen sind oder die „wirtschaftlich“ hilflos sind, § 53 AO.
- ▶ Förderung auch für Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden sind (z.B. Katastrophen).
- ▶ Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit wurde erleichtert, § 53 Nr. 2 AO.



Kirchliche Zwecke

- ▶ Eine Körperschaft verfolgt **kirchliche Zwecke**, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.
- ▶ Bei Religionsgemeinschaften, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, kann wegen Förderung der Religion eine Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft in Betracht kommen.



Anforderung an die Satzung

- ▶ Satzung als Grundlage für die Gemeinnützigkeit.
- ▶ Formerfordernisse und inhaltlichen Aufbau zwingend beachten.
- ▶ **Mustersatzung** beachten, § 60 Abs. 1 S. 2 AO (= Anlage 1 zu § 60 AO)
- ▶ Abweichungen aber zulässig (BMF v. 17.01.12)
- ▶ **Tatsächliche Durchführung** muss der Satzung entsprechen.



Anforderung an die Satzung

- ▶ FG Düsseldorf vom 20.08.2019: Darstellung der Selbstlosigkeit in der Satzung
- ▶ Die Selbstlosigkeit ergibt sich nicht bereits („alleine“) aus dem Verweis, wonach der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.
- ▶ **Tipp:** Satzung mit dem Finanzamt abstimmen!



Gemeinnützige Zwecke

!

Keine Förderung,
wenn der Kreis der
Personen fest
abgeschlossen ist

z.B.

Zugehörigkeit zu einer
Firma, Familie o.Ä.,
Berufszugehörigkeit, ...



Gemeinnützige Zwecke

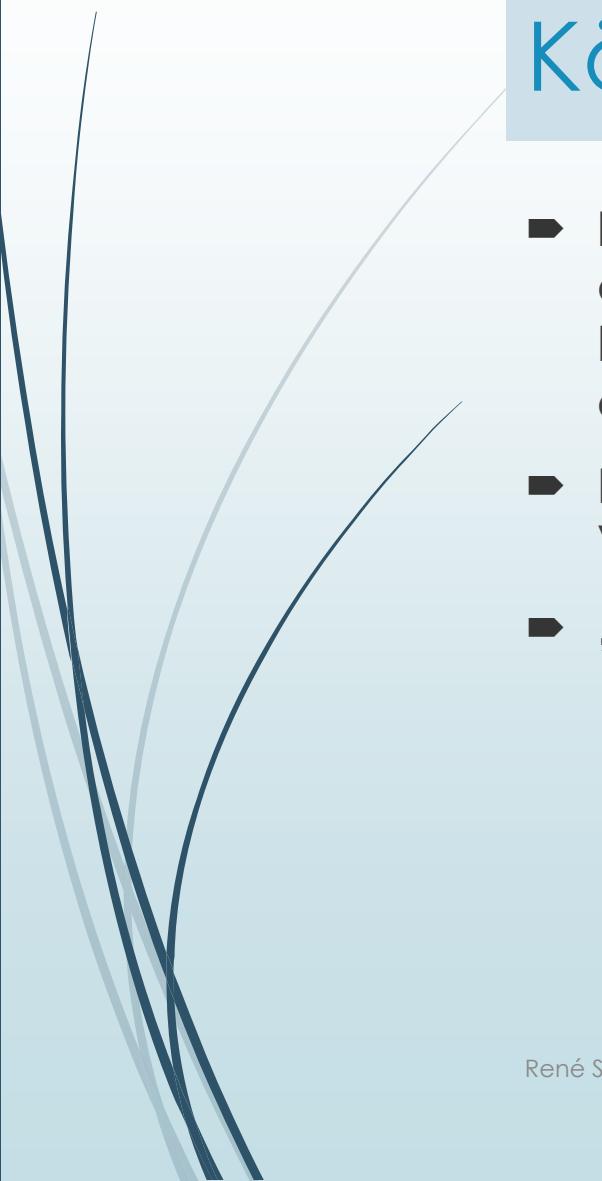
!

Keine Förderung,
wenn der Kreis der
Personen fest
abgeschlossen ist

z.B.

Zugehörigkeit zu einer
Firma, Familie o.Ä.,
Berufszugehörigkeit, ...

Mitgliedschaft grds. für alle „offen“



Offener Zugang zu gemeinnützigen Körperschaften

- ▶ In den Fällen, bei denen die Tätigkeit des Vereins überwiegend oder fast ausschließlich auf die Förderung der Vereinsmitglieder ausgerichtet ist (z.B. bei Sportvereinen), muss der Zugang zum Verein grds. der Allgemeinheit offenstehen.
- ▶ Daher dürfen keine zu hohen Mitgliedsbeiträge (oder Eintrittsgelder in den Verein) erhoben werden.
- ▶ „Beitrittsspenden“ sind keine Spenden im Sinne § 10b EStG



Offener Zugang zu gemeinnützigen Körperschaften

- ▶ Sonderzahlungen werden, wenn sie von mehr als 75 % der eintretenden Mitglieder geleistet werden, im Zweifel nicht als freiwillige Zuwendung qualifiziert.
- ▶ Fazit: Keine zu restriktiven Zugangsbeschränkungen für Neumitglieder

Gemeinnützige Zwecke

► Höchstgrenzen für Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren:

Mitgliedsbeiträge im Durchschnitt **1.023 €** je Mitglied und Jahr

Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommen Mitglieder dürfen im Durchschnitt **1.534 €** nicht übersteigen

Investitionsumlage max. **5.113 €** innerhalb von 10 Jahren je Mitglied
(siehe AEAO zu § 52, Tz. 1.2)



Gemeinnützige Zwecke

- ▶ Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht alleine deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.
- ▶ Politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, Förderung von Parteien etc.) zählen grds. nicht zu den gemeinnützigen Zwecken.



Unmittelbarkeit

- ▶ Der gemeinnützige Verein muss seine Ziele grds. selbst verwirklichen.
- ▶ Die Einschaltung einer Hilfsperson ist aber unschädlich, wenn das Wirken der Hilfsperson nach den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist.



Unmittelbarkeit

- ▶ Satzungsgemäßes (planmäßiges) Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die selbst gemeinnützig ist, zur Verwirklichung des satzungsgemäßen Zwecks erfüllt die Voraussetzung der Unmittelbarkeit (§ 57 Abs. 3 AO).
- ▶ Das ausschließliche Halten und Verwalten von Anteilen an einer gemeinnützigen Körperschaft erfüllt auch den Grundsatz der Unmittelbarkeit (§ 57 Abs. 4 AO.).



Ausschließlichkeit

- Nur die gemeinnützigen Zwecke dürfen Satzungszweck sein.
- Die wirtschaftliche Betätigung darf in der Gesamtbetrachtung nicht zum „Selbstzweck“ des Vereins werden.
- **Wirtschaftliche Betätigung**, aber auch die **Vermögensverwaltung** sind nur aber zulässig, wenn sie **nicht Hauptzweck** des Vereins sind und den satzgemäßen Zweck untergeordnet sind.
- Auch **Geselligkeit** ist „erlaubt“, stellt aber **keinen Satzungszweck** dar - § 58 Nr. 7 AO.
(sog. „untergeordnete Bedeutung“)



Mittelverwendung (Allgemeine Überlegungen)

- Es gilt insbesondere der Grundsatz, dass **sämtliche Mittel für den ideellen Bereich** zu verwenden sind...
- Aber: die zeitnahe Mittelverwendung ist nicht mehr generell verlangt.
- **So wurde auch die Notwendigkeit zur Rücklagenbildung stark vereinfacht**

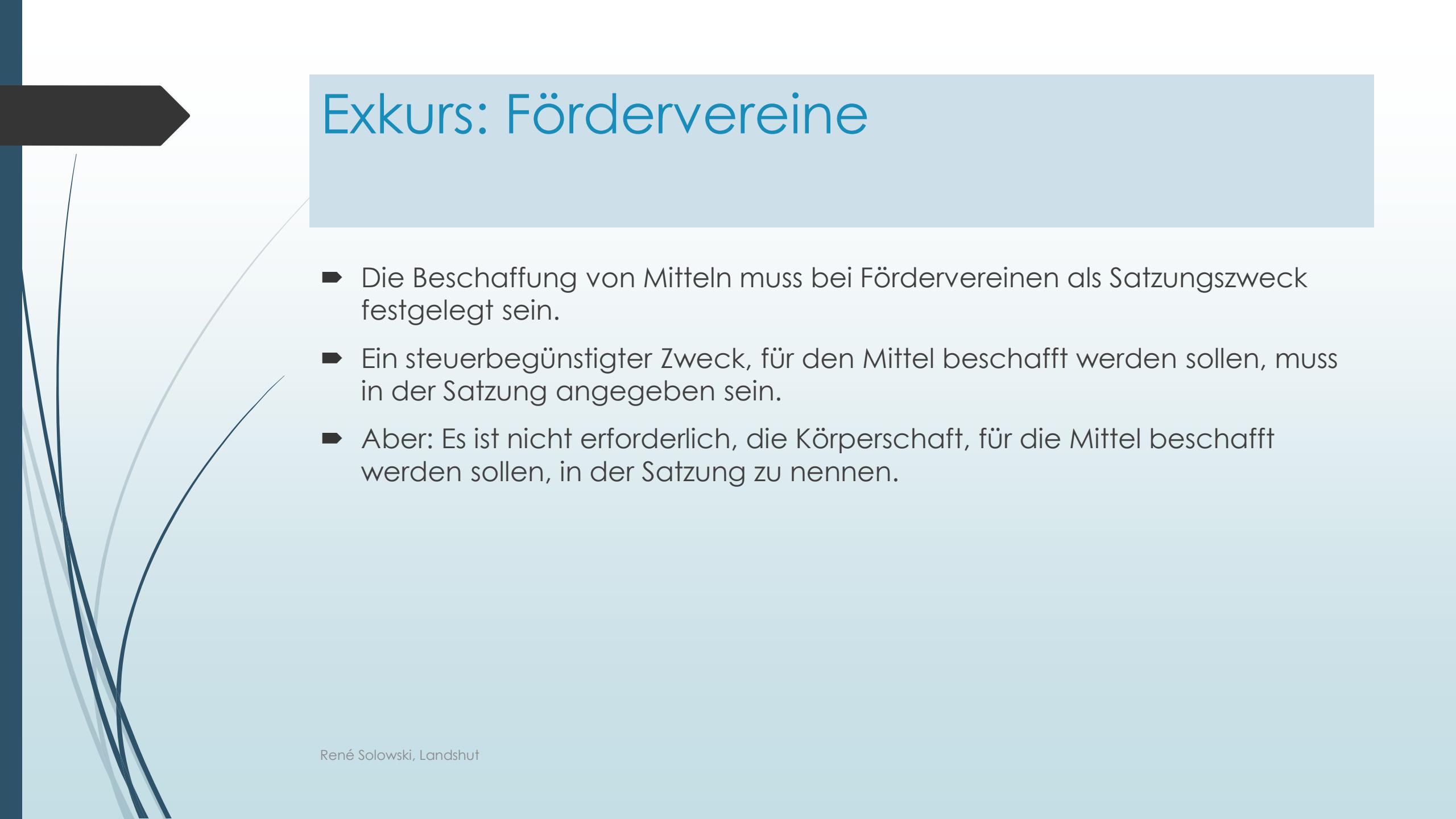


Mittelverwendung – grundsätzliche Betrachtung

- ▶ Grundsatz: ausschließliche Verwendung der Mittel des Vereins für satzungsmäßige Zwecke.
- ▶ Dies umfasst alle Mittel (auch die aus etwaigen wirtschaftlichen Aktivitäten).
- ▶ Somit zwar kein Verbot von **eigenwirtschaftlichen Zwecken**, aber diese darf **kein Hauptzweck** sein (also selbstverständlich auch kein Satzungszweck);
- ▶ Mittel des Vereins dürfen – mit wenigen Ausnahmen – nicht in einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingebracht werden, verlustreiche wirtschaftliche Aktivitäten dürfen nicht mit Ressourcen des Vereins ausgeglichen werden..

Steuerlich unschädliche Betätigungen

- ▶ Weitergabe von Mitteln an eine andere, ebenfalls gemeinnützige Körperschaft (§ 58 S. 1 Nr. 1 AO);
- ▶ Ist diese Weitergabe von Mitteln die einzige Betätigung, ist die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung zu benennen. Diese Formulierung stellt auf die sog. „**Fördervereine**“ ab.



Exkurs: Fördervereine

- ▶ Die Beschaffung von Mitteln muss bei Fördervereinen als Satzungszweck festgelegt sein.
- ▶ Ein steuerbegünstigter Zweck, für den Mittel beschafft werden sollen, muss in der Satzung angegeben sein.
- ▶ Aber: Es ist nicht erforderlich, die Körperschaft, für die Mittel beschafft werden sollen, in der Satzung zu nennen.



Steuerlich unschädliche Betätigungen

- ▶ Mittelbeschaffung und Mittelvergabe wurden gleichgestellt (§ 58 S. 1 Nr. 2 AO wurde bereits 2021 aufgehoben).
- ▶ Weiterhin zulässig ist die Weitergabe von vorab gesetzlich definierten Mitteln zur Vermögensausstattung an eine andere gemeinnützige Körperschaft, und zwar die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie der Gewinne aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und zusätzlich höchstens 15 % der sonstigen Mittel (§ 58 Nr. 3 AO)

Steuerlich unschädliche Betätigungen

- ▶ Kostenloses oder vergünstigtes Zurverfügungstellen von Arbeitskräften ist zulässig, allerdings nicht als Hauptzweck und es muss ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke erfolgen;
- ▶ Erfolgt dies **nicht** unentgeltlich bzw. **nicht** zu „unangemessen“ niedrigen Preisen (= nicht kostendeckend), stellt die entgeltliche Überlassung von Arbeitskräften einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar.
- ▶ Teilweise Überlassung von Räumen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken.

Steuerlich unschädliche Betätigungen

- Bezahlter Sport

Ein Sportverein darf neben dem unbezahlten Sport auch den bezahlten Sport fördern.

Damit schließt die Regelung an § 67a Abs. 1 AO = **sportliche Veranstaltungen als Zweckbetrieb** an.

Es entfällt somit die Prüfung, ob der Verein bei seinen Sportveranstaltungen einen bezahlten Sportler einsetzt.

Steuerlich unschädliche Betätigungen

- Weitergabe von Mitteln zum Erwerb von Gesellschaftsrechten („Kapitalerhöhungsmaßnahmen“).
Dies ist zum Erhalt der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften zulässig und zwar im Jahr des Zuflusses der Mittel.

Steuerlich unschädliche Betätigungen

- Weitergabe von Mitteln zum Erwerb von Gesellschaftsrechten („Kapitalerhöhungsmaßnahmen“).

Dies ist zum Erhalt der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften zulässig und zwar im Jahr des Zuflusses der Mittel.

Spezialfall, für die meisten Vereine
ohne Bedeutung

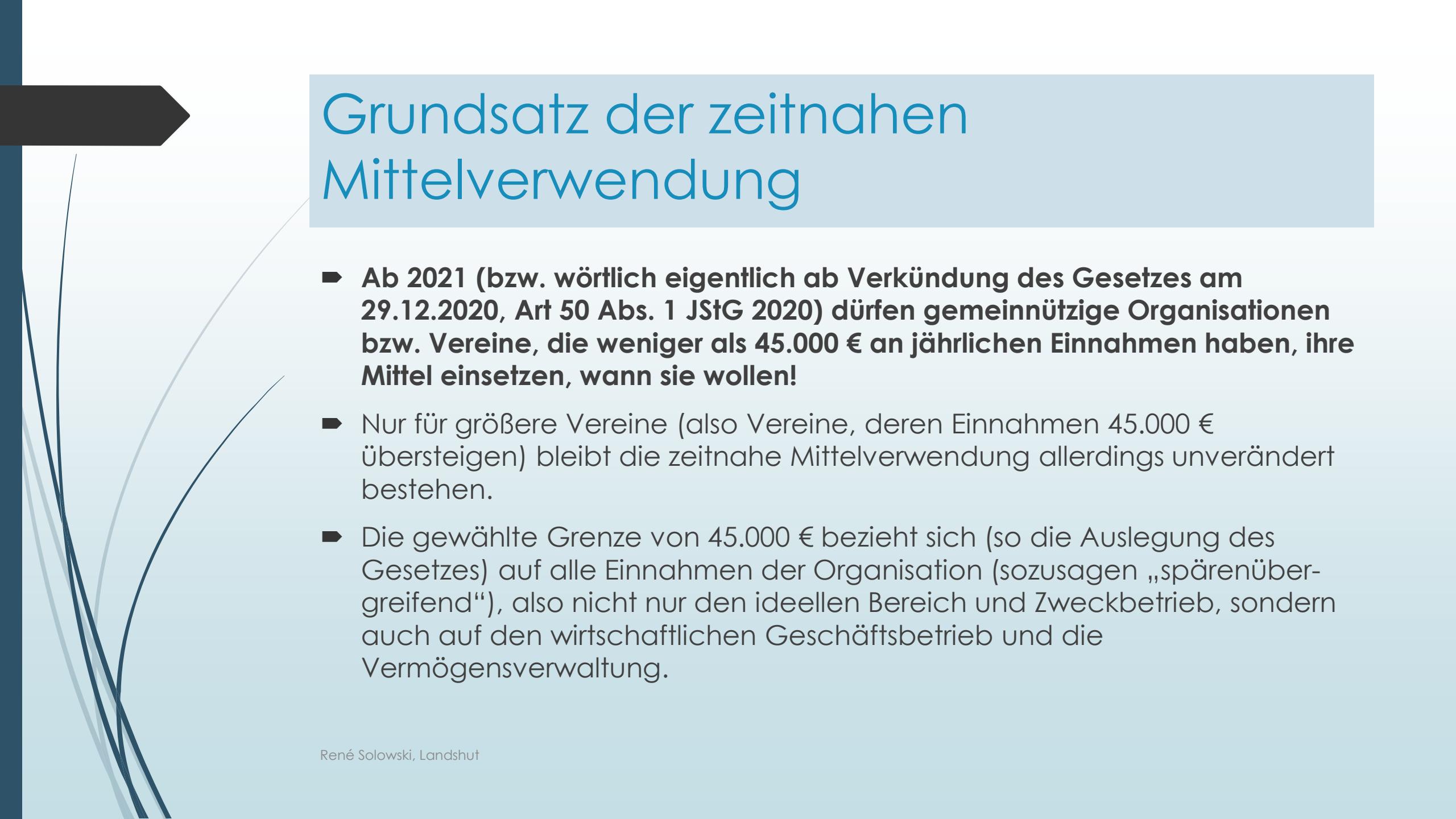


Vertrauenschutz bei Mittelweitergaben

- Grundsatz eines Vertrauenschutzes wurde 2021 in die AO aufgenommen (§ 58a AO.)
- Allerdings gilt der Vertrauenschutz bezüglich einer Mittelweitergabe nur, wenn der gemeinnützige Verein sich entsprechende Nachweise übergeben hat lassen.

Grundsatz der Selbstlosigkeit

- ▶ Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks muss das Vermögen weiterhin steuerbegünstigt bleiben (Grundsatz der Vermögensbindung)
- ▶ Alle Mittel des Vereins sind grds. **zeitnah** zu verwenden.
- ▶ Eine zeitnahe Mittelverwendung bedeutet, die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- bzw. Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.
- ▶ **Diese Regelung betrifft seit 2021 allerdings nur noch gewisse steuerbegünstigte Vereine**



Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung

- ▶ **Ab 2021 (bzw. wörtlich eigentlich ab Verkündung des Gesetzes am 29.12.2020, Art 50 Abs. 1 JStG 2020) dürfen gemeinnützige Organisationen bzw. Vereine, die weniger als 45.000 € an jährlichen Einnahmen haben, ihre Mittel einsetzen, wann sie wollen!**
- ▶ Nur für größere Vereine (also Vereine, deren Einnahmen 45.000 € übersteigen) bleibt die zeitnahe Mittelverwendung allerdings unverändert bestehen.
- ▶ Die gewählte Grenze von 45.000 € bezieht sich (so die Auslegung des Gesetzes) auf alle Einnahmen der Organisation (sozusagen „spärenübergreifend“), also nicht nur den ideellen Bereich und Zweckbetrieb, sondern auch auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und die Vermögensverwaltung.

Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung

- ▶ **Ergänzung durch das BMF:** In dem Veranlagungszeitraum, in dem die Einnahmen einer Körperschaft unter der 45.000 €-Grenze bleiben, ist für sämtliche vorhandene Mittel die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung ausgesetzt. Bei Überschreiten dieser Grenze unterliegen die in den Jahren des Unterschreitens angesammelten und die übrigen, zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Mittel, nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.
- ▶ Die einmalige Unterschreitung der 45.000 €-Grenze führt (nach h.M.) dazu, dass die zeitnahe Verwendungspflicht für sämtliche Mittel, die zum 01.01. des Unterschreitens vorhanden sind, dauerhaft ausgesetzt wird.



Grundsatz der Selbstlosigkeit

- ▶ Mittelverwendung nur für satzungsgemäße Zwecke – somit auch **keine Zuwendungen** an Mitglieder.
- ▶ Bei Auflösung des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück erhalten.
- ▶ Keine Begünstigung von Personen durch satzungs-fremde Ausgaben bzw. unverhältnismäßig hohe Vergütungen, somit also ein Verbot für Vergütungen auch für andere Personen (außerhalb des Vereins), die im Widerspruch zu dem Satzungszweck stehen bzw. unverhältnismäßig hoch sind!



Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

- Was tun bei **Verlusten** im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb?
 - Verluste im wiG können schädlich sein; dies ist insbesondere der Fall, wenn sie „planvoll“ produziert werden.
 - Anlaufverluste bzw. Verluste aus Fehlkalkulationen sind aber grds. unschädlich!
 - Verlustverrechnung innerhalb aller wiG zulässig.



Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

- Was gilt als „gemeinnütigkeitsschädlich“?
 - Zur Ermittlung der gemeinnütigkeitsschädlichen Verluste ist auf die Aufwendungen abzustellen, die ohne den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht oder geringer angefallen wären.
 - Nur auf diese „Verlustanteile“ ist die Prüfung einer möglichen Schädlichkeit zu beziehen.
 - Daher können „reine Abschreibungsverluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ gemeinnütigkeitsschädlich sein.

Keine Zuwendungen an Mitglieder

Ausnahme

- Annehmlichkeiten, die in einem Verein üblich sind
- Keine feste Regelung, aber keine „zu hohen“ Beträge

Geschenke

- Besondere Anlässe (z.B Geburtstage, Hochzeiten)
- Vereinsausflüge mit Kostenübernahme
- 60 € - „Nicht-Beanstandungsgrenze“
- ABER: **Kein Bargeld**

Aber Vorsicht!

- Abgrenzung zu **Lohn** etc.
- Höhe der Mitgliedsbeiträge beachten (**diese sollten nicht überstiegen werden**)
- Annehmlichkeiten sollten bezogen auf die Einnahmen nur von untergeordneter Bedeutung sein.

Keine Zuwendungen an Mitglieder

Vereinsausflug

- Vereinsreisen für den **Satzungszweck** sind stets **unschädlich**, z.B. Sportreisen
- Allgemein gilt: Nichtbeanstandung bei max. 60 €

Weihnachtsfeier

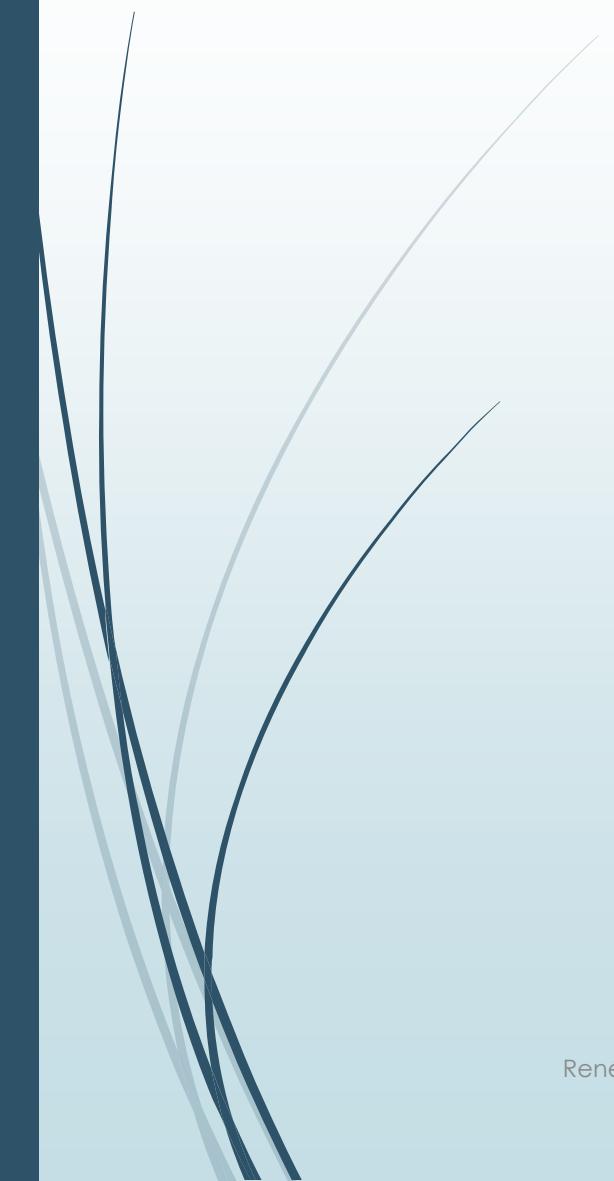
- Nichtbeanstandung bis max. 60 € pro Mitglied und Jahr.
- Kein Bargeld
- Gutscheine? – Problem, wenn Wirkung „wie Geld“

Überlassung

- Unentgeltliche Überlassung von „Vereinsvermögen“ für private Zwecke von Mitgliedern ist **schädlich!!**



Rücklagenbildung



René Solowski, Landshut

Rücklagenbildung

Eine Rücklagenbildung wird erst bei Vereinen mit Gesamteinnahmen (aus allen Bereichen) über 45.000 € verlangt – somit also Ausnahme von der zeitnahen Mittelverwendung für „kleinere“ Vereine (s.o.)

Rücklagen

Betriebsmittelrücklage

- Finanzierung laufender Ausgaben
- Zeitnahe Mittelverwendung

Zweckgebundene Rücklage

- Für konkrete bestimmte Maßnahme
- angepasst an den Planungsstand

Freie Rücklagen

- Keine zeitnahe Mittelverwendung
- Höhe unbegrenzt

Rücklagen

Nicht (mehr) wörtlich im Gesetz geregelt, aber in der Praxis noch immer existent, beruht auf § 62 I Nr. 1 AO

Präzisierung der „zweckgebundenen Rücklage“ zum 1.1.2025, § 62 I Nr. 1 AO

Freie Rücklagen

- Keine zeitnahe Mittelverwendung
- Höhe unbegrenzt

Rücklagen

Anteilserwerb

- Mittel zum Erwerb/Erhalt von Gesellschaftsrechten bzw. Beteiligung
- § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

Vermögensaufstockung

- Durch Verfügung des Spenders/des Erblassers
- Höhe unbegrenzt

Freie Rücklagen

33 % der Überschüsse
aus der
Vermögensverwaltung

zzgl. 10 % der sonstigen
zeitnah zu
verwendenden Mittel

Keine Befristung, keine
Höhenbegrenzung,
bedingte Nachholung

Nachweis von Rücklagen

- ▶ Zuführung zu den o.g. Rücklagen innerhalb der Mittelverwendungsfrist (Zuführung bis zum Ende des zweiten auf die Vereinnahmung der Mittel folgenden Kalenderjahr).
- ▶ Dem Finanzamt sind die Voraussetzungen für die Rücklagenbildung ggf. zu belegen.
- ▶ In der Rechnungslegung sind Rücklagen daher nachvollziehbar auszuweisen.

Nachweis von Rücklagen

- ▶ Nur tatsächlich vorhandene Mittel können in eine Rücklage eingestellt werden.
- ▶ Für Nachweiszwecke ist ggf. eine Nebenrechnung mit Aufschlüsselung der RL-Bildung zu führen.
- ▶ Bei bilanzierenden Vereinen besteht eine erhöhte Nachweispflicht.



Sonstige Ausnahmen von der Rücklagenbildung

- ▶ Zuwendungen von Todes wegen.
- ▶ Zuwendungen zur Vermögensaufstockung.
- ▶ Spendengelder aus Aufruf zur Vermögensaufstockung.
- ▶ Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.



Gesellige Veranstaltungen

- ▶ Förderung der Geselligkeit kein Satzungszweck
- ▶ Aber unschädlich für die Gemeinnützigkeit
- ▶ Einnahmen: wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- ▶ Grundsatz: Keine Zuwendungen an Mitglieder
- ▶ Daher möglichst Kostendeckung erreichen



Anerkennungsverfahren

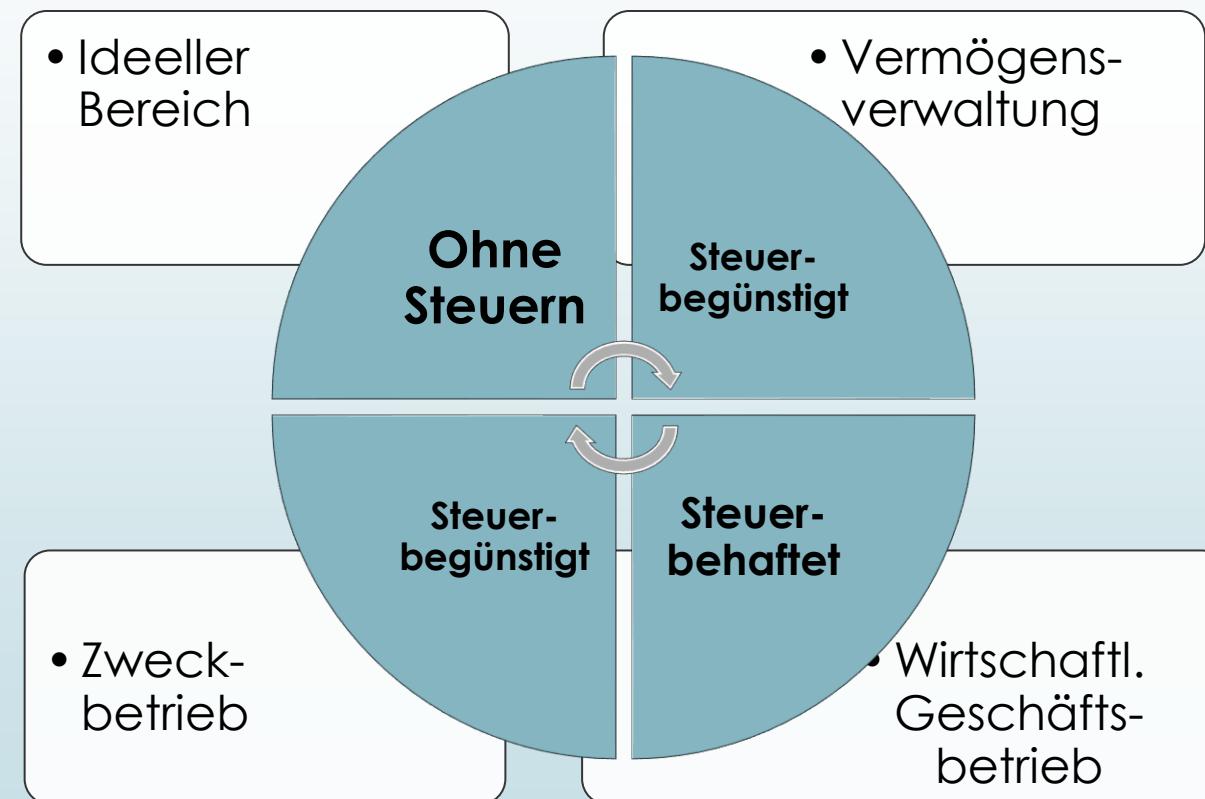
- ▶ „Verfahren zur Feststellung der Satzungsmäßigkeit“ => § 60a AO – gültig seit Ende März 2013.
- ▶ Einreichen von Satzung und formlosen Schreiben bei zuständigem Finanzamt.
- ▶ Bei Widerruf der vorläufigen Bescheinigung = Wegfall der Gemeinnützigkeit.
- ▶ Hat das Finanzamt bereits Kenntnis über einen Verstoß der Geschäftsführung bzw. des Vorstands gegen die „tatsächliche Durchführung“, ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu versagen (§ 60a Abs. 6 AO n.F.)



Tätigkeitsbereiche

Im gemeinnützigen Verein

Tätigkeitsbereiche des Vereins





Tätigkeitsbereiche des Vereins

Ideeller Bereich

Keine KSt, GewSt

USt: nur Vermögensverw.

Zweckbetrieb

Keine KSt, GewSt

USt 7 %

Wirtschaftl. Geschäftsb.

grds. KSt, GewSt

USt 19 %

Ideeller Bereich

- ▶ Einnahmen:
Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, ...

- ▶ Ausgaben:
Kosten der Mitgliederverwaltung, anteilig Bürokosten, Jugendarbeit, ...

Keine steuerlichen Folgen

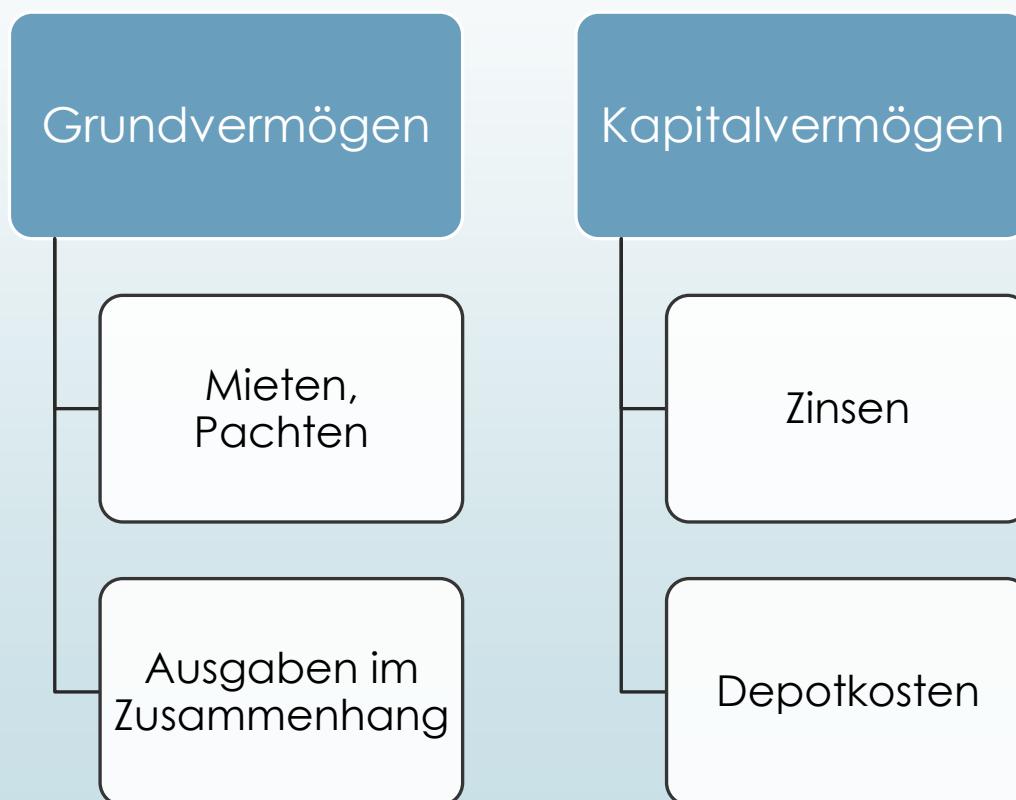


Vermögensverwaltung

- ▶ Eine steuerbegünstigte Vermögensverwaltung liegt vor, wenn Vermögen genutzt wird.
- ▶ Auch die Verpachtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs gehört grds. zur Vermögensverwaltung
- ▶ Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb kann im Einzelfall schwierig sein



Vermögensverwaltung

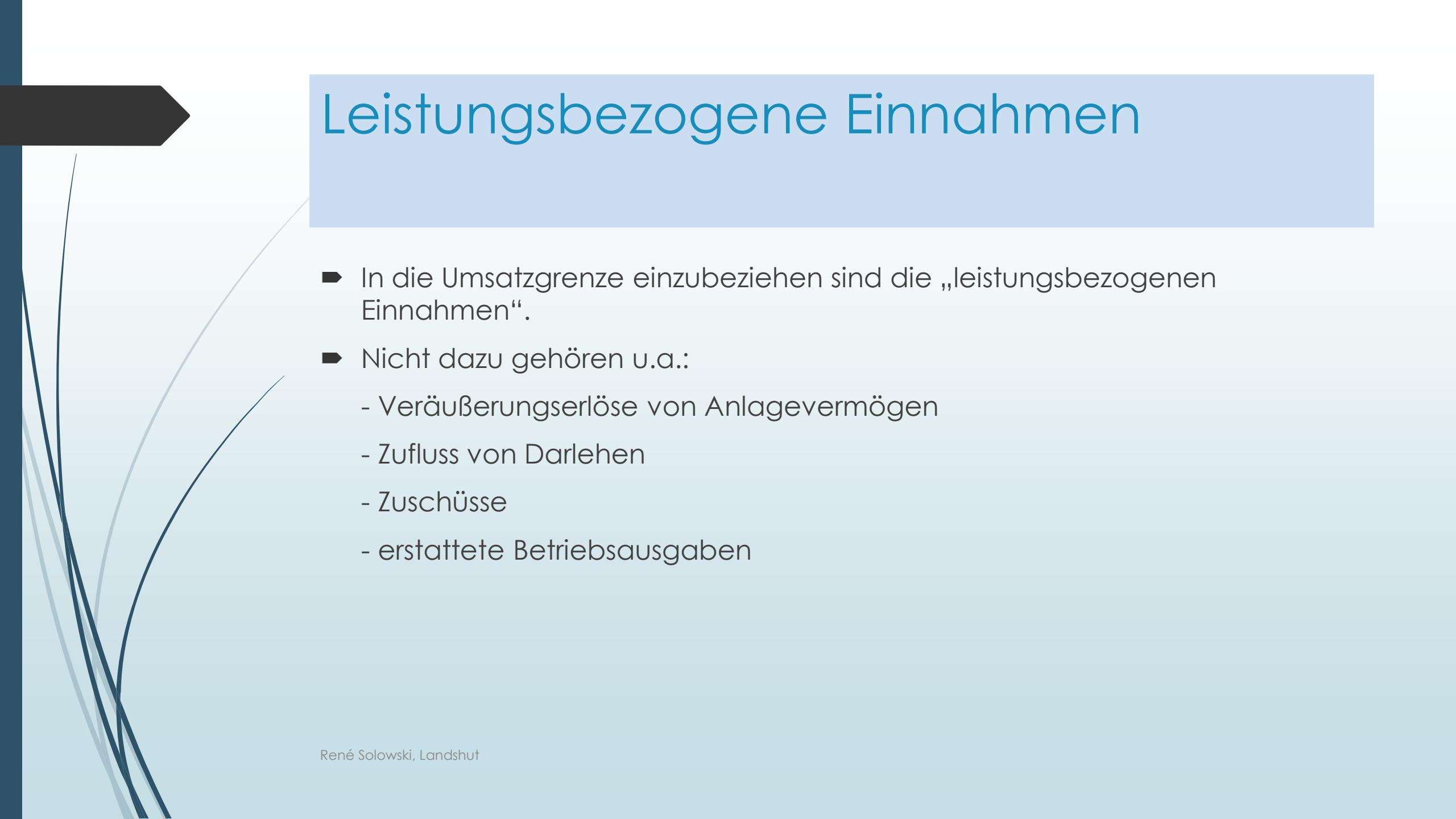


Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- ▶ Selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden.
- ▶ Wirtschaftliche Betätigung ist erlaubt, darf aber nicht Hauptzweck des Vereins sein.
- ▶ Mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe werden zu einem zusammengefasst.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt nicht **45.000 €** im Jahr, so entsteht weder KSt noch GewSt (§ 64 Abs. 3 AO).
- Wird diese Grenze überstiegen, ist auf den Gewinn aller Betriebe abzustellen. Es wird aber ein Freibetrag in Höhe von **5.000 €** gewährt (§ 24 KStG).



Leistungsbezogene Einnahmen

- ▶ In die Umsatzgrenze einzubeziehen sind die „leistungsbezogenen Einnahmen“.
- ▶ Nicht dazu gehören u.a.:
 - Veräußerungserlöse von Anlagevermögen
 - Zufluss von Darlehen
 - Zuschüsse
 - erstattete Betriebsausgaben

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

► Beispiele für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe:

Verkauf von Speisen und Getränken

Betreiben einer Vereinsgaststätte

Abhalten von Festen

Verkauf verschiedener Artikel („Fanshop“)

Aktive Werbeleistungen

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Besonderheit bei der kurzfristigen Vermietung von Sportanlagen:
 - Vermietung an Mitglieder = Zweckbetrieb
 - Vermietung an Nichtmitglieder = wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

BMF-Schreiben vom 14.01.2015

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

► Besonderheiten:

Altmaterialsammlung: Schätzung mit branchenüblichem Reingewinn

Besteuerung mit 15 % der Einnahmen z.B. für Werbeleistungen für Unternehmen im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- **Lotterie:**
erlaubte/genehmigte Lotterie = Zweckbetrieb
„Christbaumversteigerungen“ sind hingegen regelmäßig „nur“ wirtschaftliche Betätigung!
- **Tafelvereine:**
Dienen der Erfüllung gemeinnütziger Zwecke, somit keine wirtschaftliche Betätigung.
Nachweispflicht beachten!

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- **Vereinsfeste:**

gehören stets zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Besondere Nachweispflichten (BayLFSt 01.03.2016 – S 0183.2.1-4/3 St31)

Einzelne Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben.

Die o.g. Verfügung enthält viele Beispiele!!

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- **Vereinsfeste:**

Trennung der Aufwendungen, z.B.

- Festdokumentation = ideell
- Kosten für Uniform = ideell
- Festschrift = wirtschaftl. GB
- Festzelt = wirtschaftl. GB
- Verkauf von Bierkrügen etc. = wirtsch. GB

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- **Vereinsfeste:**

Aufzeichnung der Bareinnahmen

- Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG – grds. keine besonderen Aufzeichnungspflichten – Ausnahme aber § 22 UStG
- Bei bilanzierenden Vereinen: Umfangreiche Aufzeichnungspflichten §§ 146 ff. AO

Zusammenschluss von Vereinen

- ▶ Schließen sich mehrere Vereine zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks (z.B. „Dorffest“) zusammen, entsteht (grds.) eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR).
- ▶ Folge: Aufteilung der Einnahmen aus jeden Verein -> jeder Verein muss die Besteuerungs-grenze für sich prüfen.
- ▶ Bei USt: GbR ist Unternehmer.



Zweckbetrieb

Dieser wirtschafatl. Geschäftsbetrieb dient ausschließlich dem Satzungszweck

Die Zwecke können nur dadurch erreicht werden

Kein „potenzieller“ Wettbewerb



Zweckbetrieb

- Beispiele:
 - Konzertveranstaltungen bei Musikvereinen,
 - Schülerfirmen;
 - Genehmigte Lotterien
 - Nicht hingegen: Kostümparty eines Karnevalsvereins (BFH vom 30.11.2016).



Spenden und Sponsoring

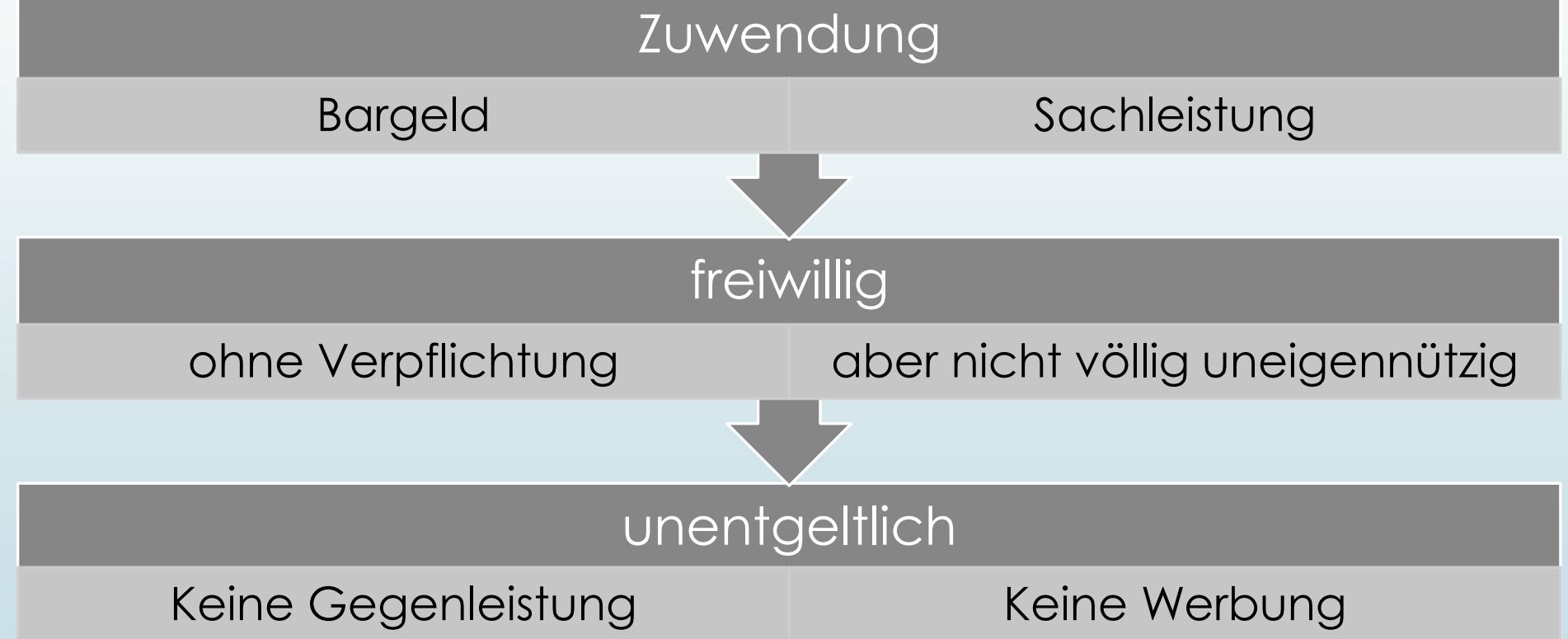
eine Art der Finanzierung



Spenden

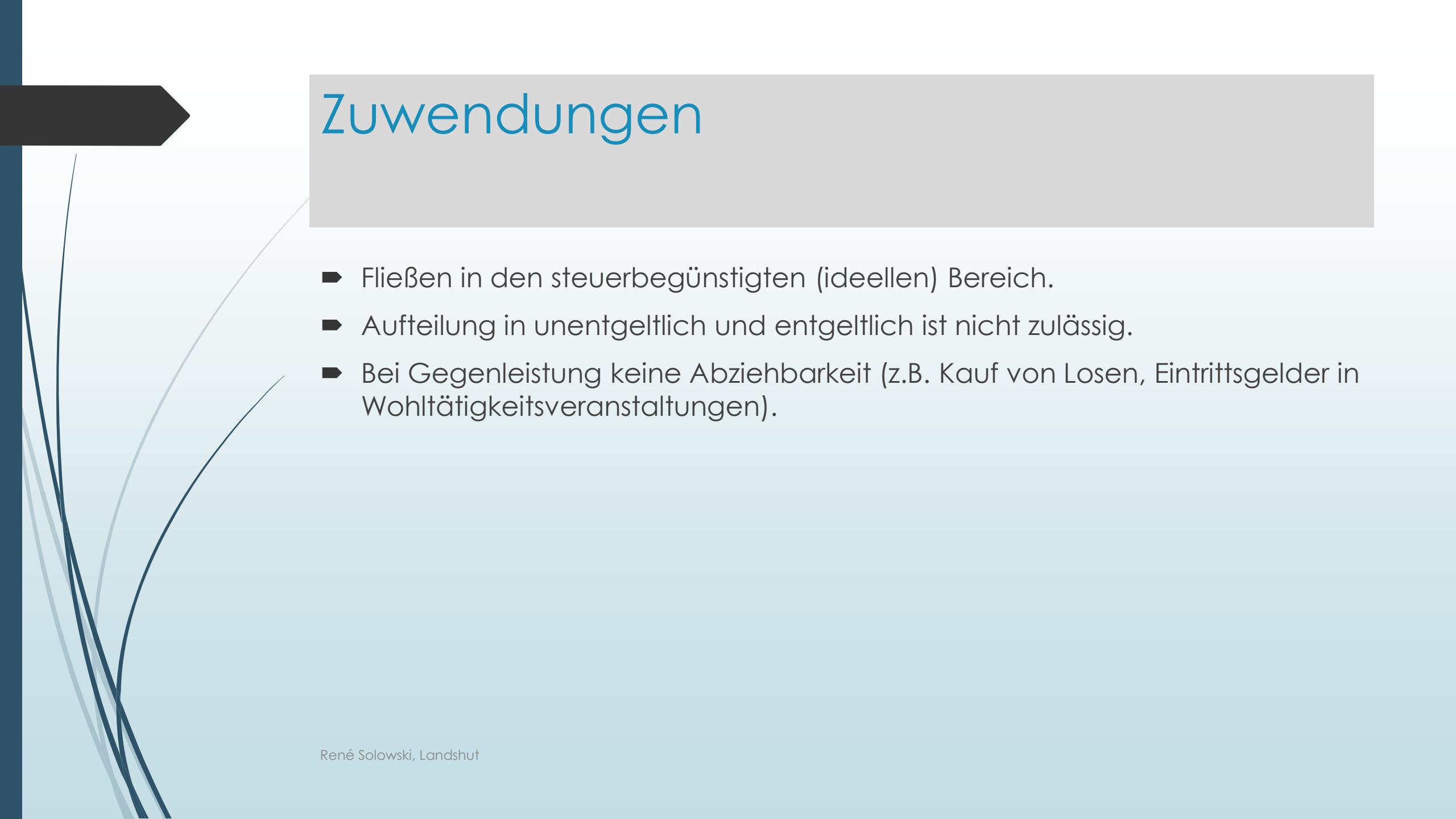
René Solowski, Landshut

Begriff der Zuwendung (Spende)



Begriff der Zuwendung (Spende)





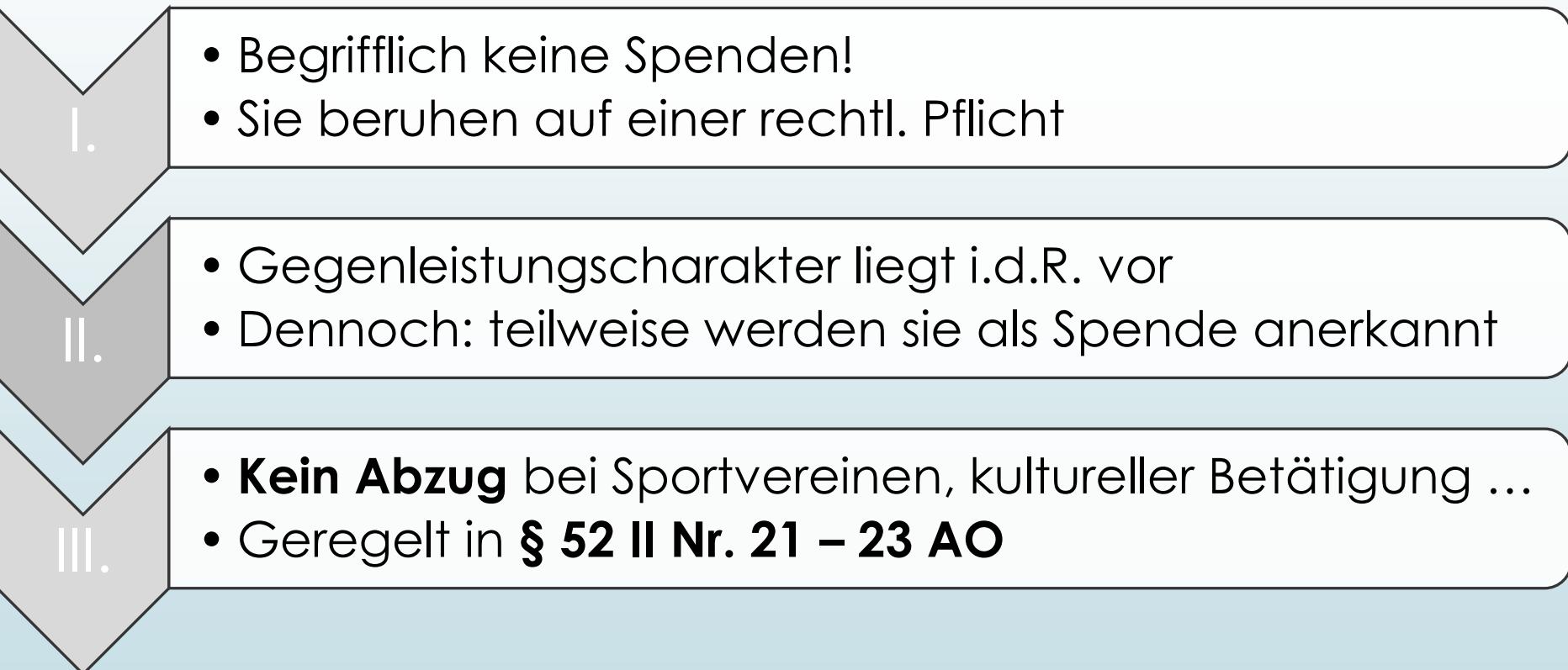
Zuwendungen

- ▶ Fließen in den steuerbegünstigten (ideellen) Bereich.
- ▶ Aufteilung in unentgeltlich und entgeltlich ist nicht zulässig.
- ▶ Bei Gegenleistung keine Abziehbarkeit (z.B. Kauf von Losen, Eintrittsgelder in Wohltätigkeitsveranstaltungen).

Zuwendungen

- Grundsätzlich auch Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen.
- Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge hingegen an Vereine, die insbesondere den Sport, Freizeitgestaltung und Heimatpflege fördern.

Mitgliedsbeiträge

- 
- I. • Begrifflich keine Spenden!
• Sie beruhen auf einer rechtl. Pflicht
 - II. • Gegenleistungscharakter liegt i.d.R. vor
• Dennoch: teilweise werden sie als Spende anerkannt
 - III. • **Kein Abzug** bei Sportvereinen, kultureller Betätigung ...
• Geregelt in **§ 52 II Nr. 21 – 23 AO**



Sachspenden

- ▶ Müssen (ebenso) in den ideellen Bereich – einschließlich Zweckbetrieb – gelangen.
- ▶ Sachspende muss bewertet werden:
 - aus PV: Ansatz mit gemeinem Wert, wenn kein Veräußerungstatbestand gegeben ist, ansonsten (fortgeführte) AK/HK
 - aus BV: Ansatz mit Buchwert oder Teilwert



Besonderheiten

- ▶ Keine Leistungsspenden (also kein Spenden von Nutzungen und Leistungen)
- ▶ **ABER:** Verzicht auf Erstattung von (entstandenen und nachgewiesenen) Aufwendungen führt unter gewissen Voraussetzungen zu einer Geldspende; siehe dazu BMF-Schreiben vom 25.11.2014 – mehr dazu nächste Folie!
- ▶ Spenden über den Zahlungsdienstleister Paypal werden anerkannt.

Verzicht auf Aufwendungserstattung

BMF-Schreiben vom 25.11.2014

- Aufwendungserstattungsansprüche **können** zu Spenden führen.
- Leistungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder werden **grds.** unentgeltlich und ohne Aufwendungsersatzanspruch erbracht.

Verzicht auf Aufwendungserstattung

BMF-Schreiben vom 25.11.2014 und 24.08.2016

- **Anspruchsgrundlage** auf eine mögliche Erstattung ist zeitnah nachzuweisen.
- Aufwandsersatzanspruch kann durch Satzung oder Vertrag bzw. gültigen Vorstandsbeschluss entstehen.
- Besteht ein Anspruch auf Aufwandsersatz, ist die Grundlage nachzuweisen.

Verzicht auf Aufwendungserstattung

BMF-Schreiben vom 25.11.2014 und 24.08.2016

- Der Anspruch auf Aufwendungserstattung darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen.
- Die Verzichtserklärung auf Erstattung muss zeitnah erfolgen.
- Zeitnah = innerhalb von drei Monaten bzw. innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs (gilt für regelmäßige Tätigkeiten).

Verzicht auf Aufwendungserstattung

BMF-Schreiben vom 25.11.2014

- Verzicht kann aber nicht schon „vorab“ erklärt werden.
- Wirtschaftliche Belastung (durch Ausgabe) beim Verein muss gegeben sein.

😊 **Tipp daher:**

Zahlung an Anspruchsberechtigten vornehmen und dieser kann anschließend spenden.

Verzicht auf Aufwendungseratz

Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen gilt als **Geldspende**.

Gemäß BMF-Schreiben vom 25.11.2014 ist der Geldfluss entbehrlich – aber aus den o.g. Gründen wird er empfohlen!

Zuwendungsbestätigung

Barspende

Bis 300 €:
Überweisungsbelege
reichen aus

> 300 €: Bestätigung
nach amtlichen
Formular

Sachspende

Bewertung muss
nachweisbar sein

Bestätigung nach
amtlichen Formular

Mitgliedsbeiträge

Spenden nur, wenn
für bestimmte
Zwecke

Bestätigung im
Formular



Zuwendungsnachweis

- Zuwendungsnachweis ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstellen (siehe BMF-Schreiben vom 07.11.2013), § 50 I EStDV.
- Durchschlag („Doppel“) der Zuwendungsbestätigung muss bei dem Verein verbleiben.
- Bei Sachzuwendungen muss die Wertberechnung in den Unterlagen des Vereins nachvollziehbar sein.

Zuwendungsnachweis

- Zuwendungsnachweis ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstellen (siehe BMF-Schreiben vom 07.11.2013), § 50 I EStDV.
- Durchschlag („Doppel“) der Zuwendungsbestätigung muss bei dem Verein verbleiben.
- Bei Sachzuwendungen muss die Wertberechnung in den Unterlagen des Vereins nachvollziehbar sein.

Hinweis:

Auf die Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen wird im Feststellungsbescheid nach § 60a AO (bzw. in der Anlage zu diesem Bescheid) oder im Körperschaftsteuerbescheid hingewiesen,

Zuwendungsnachweis

- ▶ Elektronische Zuwendungsbestätigung ist zulässig (BMF vom 06.02.2017, IV C 4-S 2223/07/0012).
- ▶ Verein muss dem Finanzamt anzeigen, dass eine maschinelle Erstellung der Zuwendungsbestätigung erfolgt (R 10b. 1 Abs. 4 EStR).
- ▶ Amtlicher Vordruck ist zu nutzen.
- ▶ Die Spendenbescheinigung muss schreibgeschützt sein.



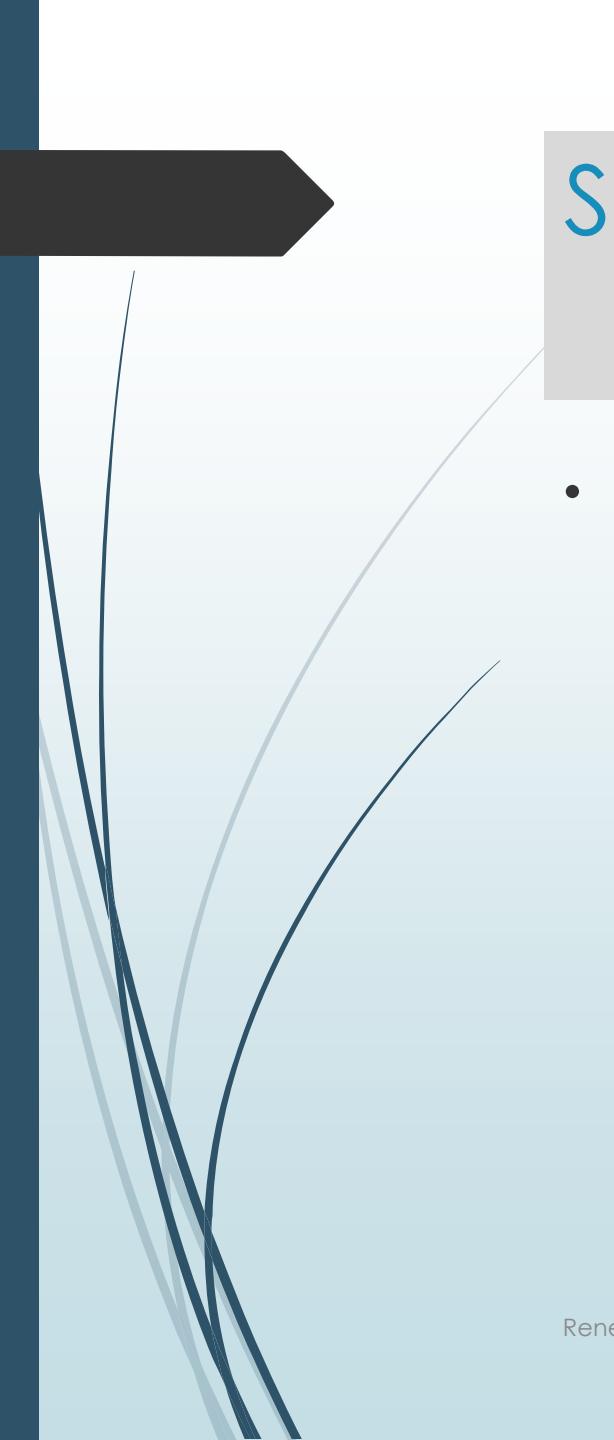
Zuwendungsnachweis

- Der Verein muss das Doppel der Spendenbescheinigung 6 Jahre aufbewahren;
- Der Spender muss ab dem aktuellen VZ den Beleg nicht mehr dem Finanzamt (im Rahmen der Steuererklärung) vorlegen, sondern den Beleg „nur“ aufbewahren.
Vorlage der Zuwendungsbestätigung somit nur nach Aufforderung durch das Finanzamt.



Spendenhaftung

- ▶ Vertrauenschutzregelung gem. § 10b Abs. 4 S. 1 EStG für den Spender, d.h. der Spender darf grds. auf die Richtigkeit der Bestätigung vertrauen.
- ▶ Haftungstatbestände im Gesetz für unrichtige Zuwendungsbestätigung (Ausstellerhaftung sowie Veranlasserhaftung).
- ▶ Spendenhaftung: Auf die Spendenhaftung gem. § 10b Abs. 4 EStG ist auf dem Vordruck hinzuweisen (Haftung in Höhe von 30 % des zugewendeten Betrages).



Spendenhaftung

- **Spendenhaftung:**

Auf die Spendenhaftung gem. § 10b Abs. 4 EStG ist auf dem Vordruck hinzuweisen

Die Haftung wird in Höhe von 30 % des zugewendeten Betrages, quasi als entgangene Steuer berechnet. Hinzukommen könnte noch eine Inanspruchnahme für die Gewerbesteuer in Höhe von 15 % (bei Spenden aus dem Betriebsvermögen).

Spendenhaftung

- **Ausstellerhaftung:** wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt, haftet für die entgangene Steuer.
- Unrichtig = Inhalt entspricht nicht der objektiven Sach- und Rechtslage.
- Haftungsschuldner ist grds. der Verein.



Spendenhaftung

- **Veranlasserhaftung:** Wird die Zuwendung nicht für den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zweck verwendet, haftet der Veranlasser der „Zweckentfremdung“.
- In Anspruch genommen wird grds. der Verein, in Einzelfällen auch die für den Verein handelnde Person (Vollstreckung gegen Verein muss vorab gescheitert sein)
- Die Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ein.

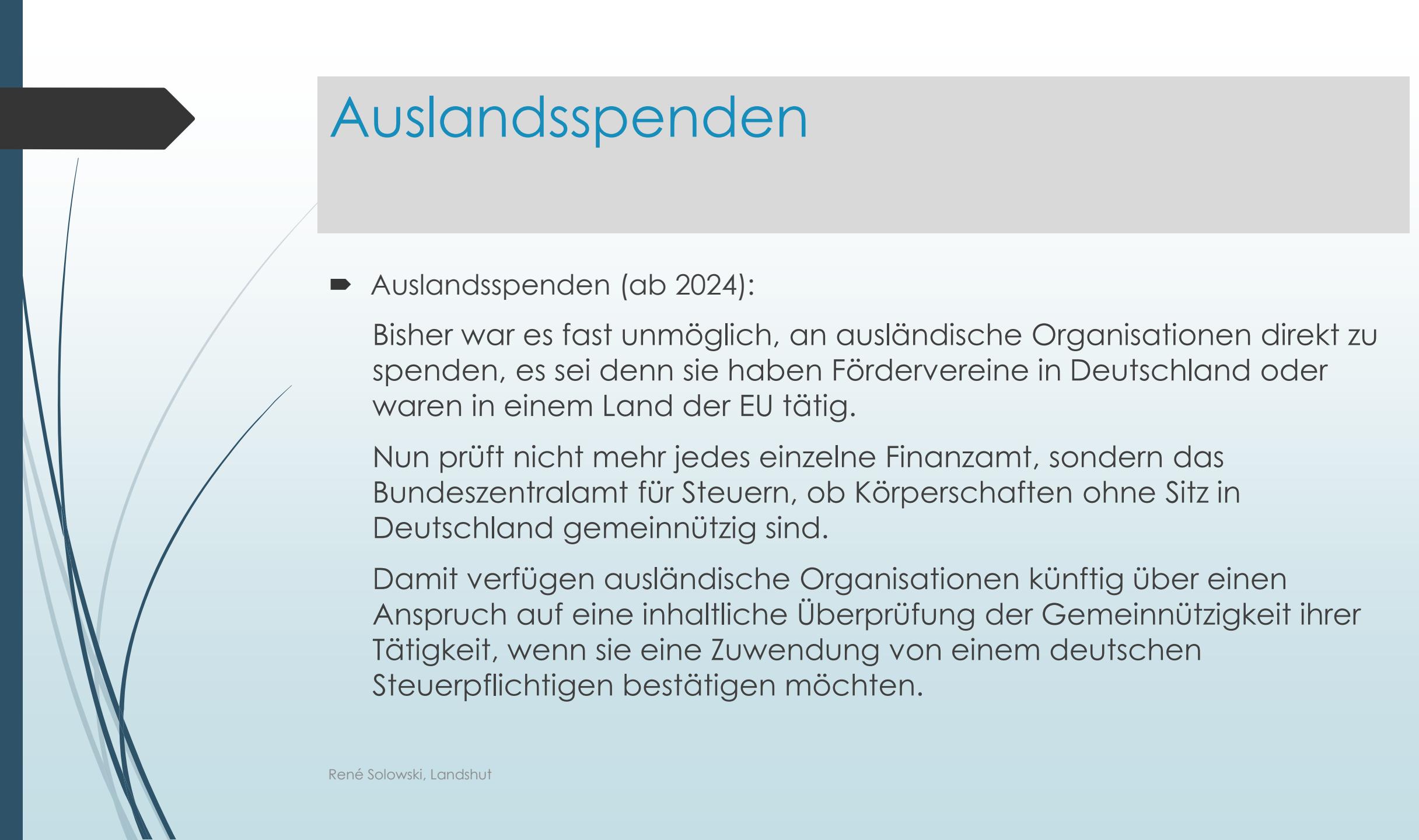


Spendenhaftung

- Eine Haftung (insbesondere bei Aussteller-haftung) kann vermieden werden, wenn die falsche Zuwendungsbestätigung rechtzeitig, d.h. bevor sie steuerliche Wirkung durch „Einsatz“ in der Steuererklärung des Spenders entfalten konnte, widerrufen wird.

Register der Spendenempfänger

- Register der Spendenempfänger:
 - Eingeführt wurde ein zentrales Register für Vereine, die Spenden annehmen. Zuständig dafür ist das Bundeszentralamt für Steuern.
 - Die Daten dafür werden von den Finanzämtern übermittelt.
 - Das Register ist öffentlich zugänglich und soll Transparenz darüber schaffen, welche Organisationen Zuwendungsbestätigungen ausstellen dürfen.



Auslandsspenden

- Auslandsspenden (ab 2024):

Bisher war es fast unmöglich, an ausländische Organisationen direkt zu spenden, es sei denn sie haben Fördervereine in Deutschland oder waren in einem Land der EU tätig.

Nun prüft nicht mehr jedes einzelne Finanzamt, sondern das Bundeszentralamt für Steuern, ob Körperschaften ohne Sitz in Deutschland gemeinnützig sind.

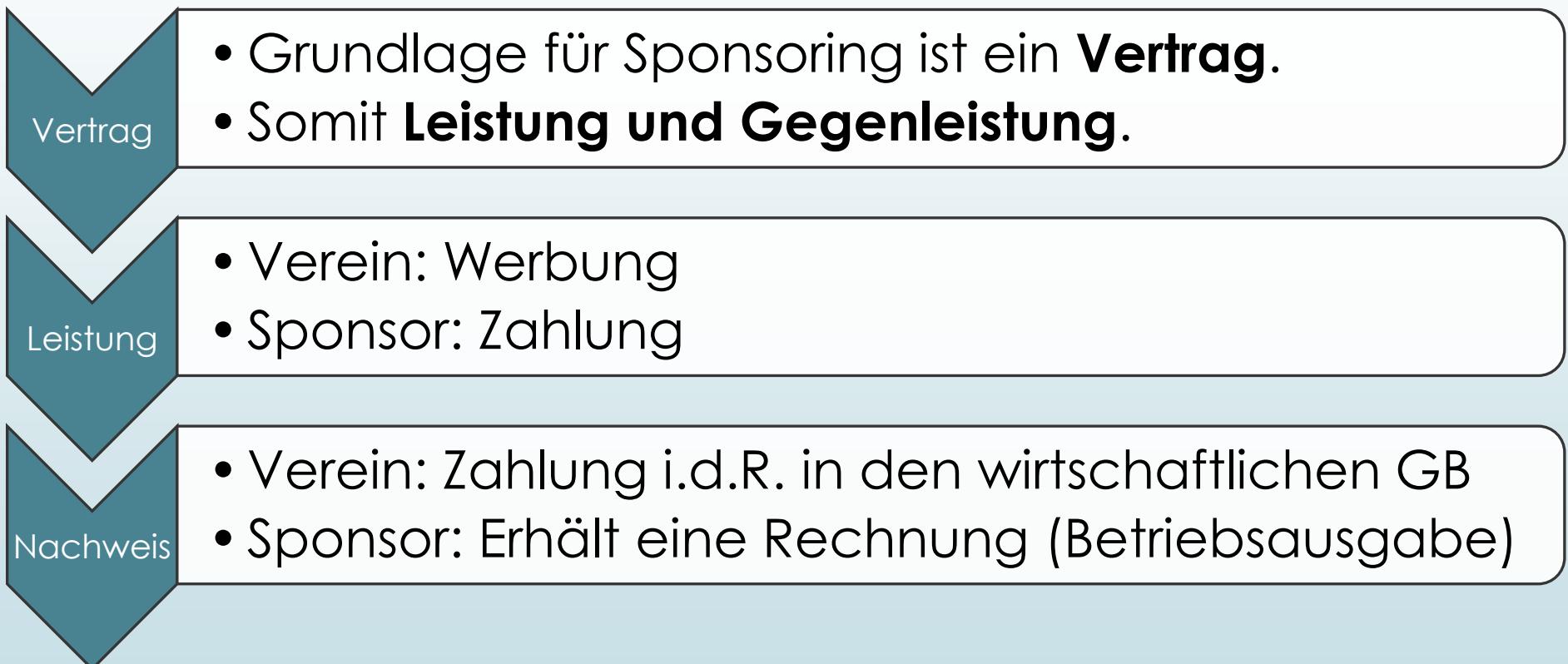
Damit verfügen ausländische Organisationen künftig über einen Anspruch auf eine inhaltliche Überprüfung der Gemeinnützigkeit ihrer Tätigkeit, wenn sie eine Zuwendung von einem deutschen Steuerpflichtigen bestätigen möchten.



Sponsoring

René Solowski, Landshut

Sponsoring



Sponsoring

Werdeleistungen (Trikotwerbung, Bandenwerbung, Lautsprecherdurchsagen, Plakatwerbung) sind dem **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** zuzuordnen.

Ausnahme:

Verpachtung der Sportplatzbande = Einnahme in der Vermögensverwaltung („passive Werbung“)



Vergütungen für Tätigkeiten

Schuldrechtliche Verträge

René Solowski, Landshut



Der Verein als Arbeitgeber

- ▶ Grundsatz: Den Verein als Arbeitgeber treffen die gleichen (Rechte und) Pflichten wie jeden anderen Arbeitgeber auch.
- ▶ Arbeitsvertrag: schriftlich, grds. fremdüblich, keine überhöhten Vergütungen, Nachweisbarkeit gewährleisten.
- ▶ Kein „Schwarzlohn“!!!
- ▶ Arbeitnehmer des Vereins können alle Personen sein, die zu dem Verein in einem Dienstverhältnis stehen und daraus Arbeitslohn beziehen.



Der Verein als Arbeitgeber

- ▶ Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Beschäftigte den ihm gegebenen geschäftlichen Weisungen über Art, Ort und Zeit der Beschäftigung folgen muss und nur seine Arbeitskraft schuldet.
- ▶ Auf den Umfang und die Dauer der Tätigkeit kommt es hierbei erst einmal nicht an.
- ▶ Aber: Davon abzugrenzen sind freiberufliche/selbständige Tätigkeiten für den Verein.

Gefälligkeiten von Vereinsmitgliedern

- ▶ Vereinsmitglieder, deren Tätigkeit bei besonderen Anlässen eine bloße Gefälligkeit oder eine gelegentliche Hilfeleistung darstellt, führt nicht (zwangsläufig) zu einer Arbeitnehmertätigkeit.
 - ▶ Als Gefälligkeiten werden Tätigkeiten verstanden, die aus der persönlichen Verbundenheit zum Verein und nicht zu Erwerbszwecken erbracht werden.
 - ▶ Beispiele:
 - Helfer bei sportlichen Veranstaltungen
 - Einmalige unentgeltliche Mithilfe bei einer Vereinsfeier (aber keine Dauertätigkeit)
 - ...
- jeweils ohne Vergütung (über die Erstattung eines Dachaufwands hinaus)



Arbeitgeberpflichten / Minijobs

- ▶ Die rechtliche (insbesondere auch sozialversicherungsrechtliche) Würdigung von Arbeitsverhältnissen ist aufwendig und sollte ggf. von einem Steuerberater begleitet werden.
- ▶ Risiken beachten (Beachtung Mindestlohn, Stundengrenzen, ...).
- ▶ Minijobs sind zulässig – aber auch hier gilt: Auf die korrekte Abwicklung achten

Ehrenamt und Aufwendungserstattung

- ▶ Ehrenamtstätigkeit ist zunächst einmal kein Arbeitsverhältnis.
- ▶ Auslagenersatz (in zutreffender, steuerlich zulässiger Höhe – also angemessen – sowie vorab vereinbart) ist stets zulässig und begründet kein Arbeitsverhältnis.
- ▶ Auslagenersatz (Nachweise werden stets empfohlen):
 - Fahrtkosten (z.B. Kilometerersatz 0,30 €/Km)
 - Porto, Telefonkosten
 - (...)
- ▶ Grenze für steuerlich unbeachtliche Erstattungen (über steuerfreie Beträge hinaus) = 256 € im Jahr

Freibeträge

- ▶ Der Übungsleiterfreibetrag beträgt derzeit (noch) 3.000 Euro.
- ▶ Der Ehrenamtsfreibetrag wurde (letztmalig im Jahr 2021) auf 840 Euro erhöht.
- ▶ Solche Zahlungen sind bis zu diesen Beträgen auch sozialversicherungsfrei.
- ▶ Deshalb kann ein Minijobber, der zugleich auch Einnahmen als Übungsleiter hat, gelegentlich auch mehr als 450 Euro pro Monat verdienen und bleibt dennoch geringfügig beschäftigt.



Freibeträge

Vorsicht:
Es handelt sich um Jahresfreibeträge

- Der Übungsleiterfreibetrag beträgt derzeit (noch) 3.000 Euro.
- Der Ehrenamtsfreibetrag wurde (letztmalig im Jahr 2021) auf 840 Euro erhöht.

Solche Zahlungen sind bis zu diesen Beträgen auch sozialversicherungsfrei.

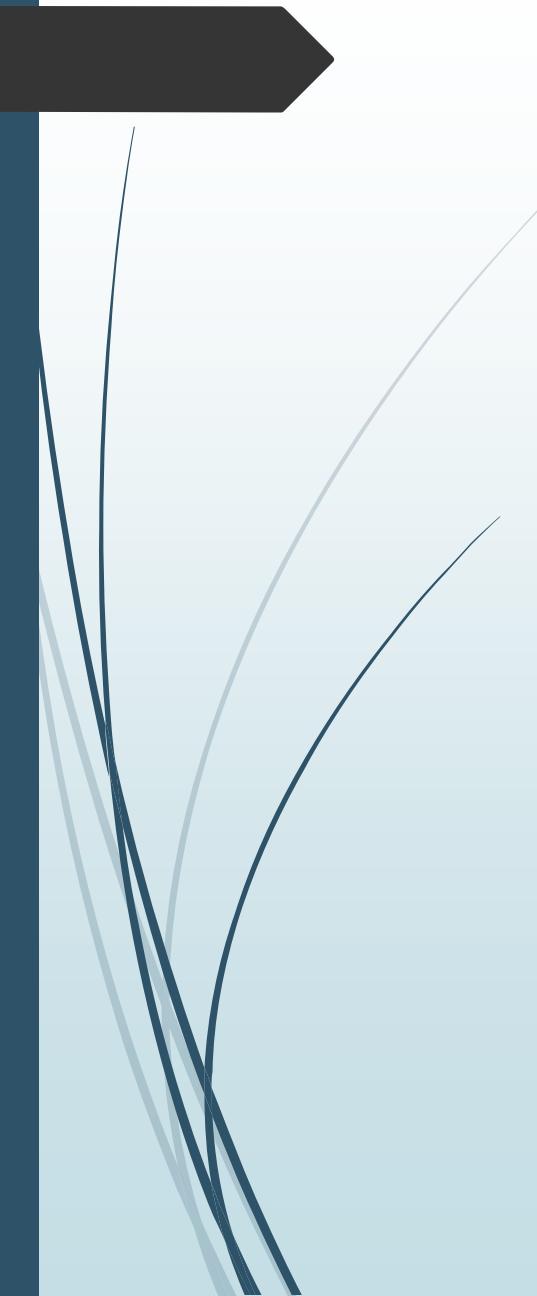
- Deshalb kann ein Minijobber, der zugleich auch Einnahmen als Übungsleiter hat, gelegentlich auch mehr als 450 Euro pro Monat verdienen und bleibt dennoch geringfügig beschäftigt.





Neuerungen und Ausblick

Verwirklichte und geplante rechtliche Neuerungen



Neuerungen 2025

- Umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmerregelung wurde angepasst
 - Kleinunternehmerregelung wurde europäisiert
 - Kleinunternehmerregelung = Steuerbefreiung (bisher: Nichterhebung der Umsatzsteuer)
 - Umsatzgrenzen (jeweils Nettobeträge, tatsächliche Grenzen): 25.000 € Vorjahr und 100.000 € aktuelles Jahr werden nicht überschritten => Kleinunternehmerschaft
§ 19 UStG
 - Steuerpflicht kann unterjährig entstehen, da keine Prognose mehr.

Steueränderungsgesetz 2025

Geplante Neuerungen

- ▶ Anhebung der Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 45.000 € auf 50.000 Euro (§ 64 Absatz 3 Satz 1 AO).
- ▶ Anhebung der Übungsleiterleiterfreibetrags auf 3.300 Euro und der Ehrenamtspauschale von 840 € auf 960 Euro (§ 3 Nummer 26, 26a EStG).
- ▶ Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung von 45.000 € auf 100.000 Euro (§ 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 4 AO).
- ▶ Verzicht auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen, bei Körperschaften mit Einnahmen unter 50.000 Euro (§ 64 Absatz 3 Satz 2 AO).
- ▶ E-Sport wird als gemeinnützig behandelt (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 AO).

Zusätzliche Neuerungen ab 2026

- ▶ Außerdem wird die Vergütungsgrenze für Haftungsbeschränkungen und Freistellungsansprüche für Organmitglieder von Vereinen, besondere Vertreter sowie für Vereinsmitglieder auf jährlich 3.300 Euro angehoben.
- ▶ Damit soll das persönliche Haftungsrisiko im Vereinsrecht weiter gemindert werden, um zu verhindern, dass sich Interessierte wegen potenzieller Haftungsrisiken gegen ein ehrenamtliches Vereinsengagement entscheiden.

A blurred background image of two people in a meeting setting. One person on the left is gesturing with their hands while speaking, and the other person on the right is listening attentively.

Noch Fragen ???

René Solowski, Landshut

Hinweis:

Die Präsentation zeigt die Meinung des Verfassers.

Sämtliche Inhalte und Darstellungen sind ohne rechtliche Gewähr.

Eine Berufung auf den Inhalt dieser Präsentation gegenüber

Dritten ist nicht zulässig.

Jegliche Haftung ist ausgeschlossen!

**Eine Vervielfältigung darf nur mit Genehmigung des Verfassers
erfolgen.**

Alle Rechte vorbehalten. Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt.



The End

